



STADT SELIGENSTADT
PRÄSIDIUM DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

NIEDERSCHRIFT

Gremium:	Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsnummer:	31. Sitzung
Datum:	Montag, 2. November 2020 / Dienstag, 3. November 2020
Beginn:	19:00 Uhr
Ort:	Bürgerhaus Klein-Welzheim, Hauptstraße 18 & 20, 63500 Seligenstadt
Anwesend:	siehe beigefügte Anwesenheitslisten
Zuhörer:	5 / 4
Pressevertreter:	1 / keine
Ende:	20:39 Uhr / 20:30 Uhr

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICH

1. Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Stadtverordnetenversammlung
3. Mitteilung des Stadtverordnetenvorstehers
4. Mitteilungen des Magistrats
5. Beantwortung von Anfragen
6. Aussprache zu TOP 3 bis 5
7. Wahl von zwei weiteren Schriftführerinnen für die Niederschriften der Stadtverordnetenversammlung und des Ältestenrates

8. Abstimmung über die Tagesordnung öffentlich und nichtöffentlich Abt. B
9. Haushaltssatzung der Stadt Seligenstadt für das Haushaltsjahr 2021 mit Haushaltsplan 2021 und dem Investitionsprogramm für die Jahre 2022 bis 2024
- Antrag des Magistrats vom 26.10.2020 –
Drucks. 16-362/I/1482 16-21
10. Weniger Plastikmüll in Seligenstadt, Mehrwegsysteme für mehr Nachhaltigkeit
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.08.2020 -
Drucks. 16-325/I/1440 16-21
11. Beteiligungsbericht der Stadt Seligenstadt 2018
- Vorlage des Magistrats vom 14.09.2020 - BERICHT -
Drucks. 16-338/I/1458 16-21
12. Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung (WBGs) ab 01.01.2020 aufgrund der geänderten Mehrwertsteuer
- Antrag des Magistrats vom 21.09.2020
Drucks. 16-339/I/1473 16-21
13. Festlegung der neuen Gebühren für Wasser und Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung (WBGs) ab 01.01.2021
- Antrag des Magistrats vom 21.09.2020
Drucks. 16-340/I/1475 16-21
14. Festlegung der neuen Gebühren für Schmutzwasser, sowie Niederschlagswasser und Änderung der Entwässerungssatzung ab 01.01.2021
- Antrag des Magistrats vom 21.09.2020
Drucks. 16-341/I/1476 16-21
15. Erweiterung Schulbetreuung der Alfred-Delp-Schule, Schulstraße 2 in 63500 Seligenstadt
(Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.06.2020 -
Drucks. 16-282/I/1137 16-21)
- Vorlage des Magistrats vom 28.09.2020 - BERICHT -
Drucks. 16-342/I/1414 16-21
- hierzu gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, FDP, FWS vom 23.10.2020 -
Drucks. 16-342/I/1414 16-21 A
16. Jahresabschluss 2019 der Stadtwerke Seligenstadt
- Antrag des Magistrats vom 28.09.2020
Drucks. 16-343/I/1474 16-21
17. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung Stand 30.06.2020
- Drucks. 16-344/I/1492 16-21

18. Katzenschutzverordnung
- gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, FDP und FWS vom 02.10.2020
Drucks. 16-345/I/1493 16-21
- hierzu neu formulierter gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, FDP, FWS vom 26.10.2020 -
Drucks. 16-345/I/1493 16-21 NEU
19. Bebauungsplan Ortskern Froschhausen
- Antrag der CDU-Fraktion vom 30.09.2020 -
Drucks. 16-346/I/1494 16-21
20. Bestandssanierung Matthias-Grünwald, Jean-Hofmann, Hans-Memling-Straße
- Antrag des Stadtverordneten Hollerbach vom 05.10.2020 -
Drucks. 16-347/I/1495 16-21
21. Umgestaltung Einhardstraße-Süd
- Antrag des Stadtverordneten Hollerbach vom 05.10.2020 -
Drucks. 16-348/I/1496 16-21
22. Einrichtung eines Corona-Beirates
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.09.2020 -
Drucks. 16-349/I/1497 16-21
23. Umsetzung des Bekenntnisses zu humanitärer Verantwortung gegenüber Asylsuchenden
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.09.2020 -
Drucks. 16-350/I/1498 16-21
24. Einrichtung von Plakatwänden
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.09.2020 -
Drucks. 16-351/I/1499 16-21
25. Stadtklimabegutachtung für Seligenstadt
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.09.2020 -
Drucks. 16-352/I/1500 16-21
26. Umgestaltung der Nebenstraßen im Schulumfeld der Einhardstraße (Jean-Hofmann-Straße, Hans-Memling-Straße und Matthias-Grünwald-Straße)
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.10.2020 -
Drucks. 16-353/I/1501 16-21
27. Überwachung und Prüfung von Ingenieurbauwerken nach DIN 1076 im Jahr 2019
- Vorlage des Magistrats vom 28.09.2020 - BERICHT -
Drucks. 16-354/I/1466 16-21
28. Bebauungsplan Nr. 88 "Westlich der Steinheimer Straße" Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Antrag des Magistrats vom 05.10.2020
Drucks. 16-355/I/1488 16-21

29. Satzung der Stadt Seligenstadt über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 88 "Westlich der Steinheimer Straße"
- Antrag des Magistrats vom 05.10.2020
Drucks. 16-356/I/1489 16-21
30. Arbeitsmarktzulage für Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 8 a TVöD in der Stadt Seligenstadt
- Antrag des Magistrats vom 05.10.2020
Drucks. 16-357/I/1486 16-21
31. Vierte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuung an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule vom 26.03.2015
- Antrag des Magistrats vom 05.10.2020
Drucks. 16-358/I/1484 16-21
32. Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten)
- Antrag des Magistrats vom 05.10.2020
Drucks. 16-359/I/1483 16-21
33. Ausgleichszahlungen für ausgefallene Elternbeiträge an die kirchlichen und freien Träger von Kindertageseinrichtungen aufgrund des Betretungsverbot nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus
- Antrag des Magistrats vom 05.10.2020
Drucks. 16-360/I/1481 16-21
34. Grundhafte Erneuerung Mutter Kind Bereich, Schwimmbad Seligenstadt - Vorstellung der Planung
- Vorlage des Magistrats vom 19.10.2020 - BERICHT -
Drucks. 16-361/I/1504 16-21

Aufgrund der Beratungen in der Sitzung des Ältestenrates vom 29. Oktober 2020 wurden nachstehende einvernehmliche Vorschläge zur Änderung der heutigen Tagesordnung unterbreitet:

Abgesetzt werden soll:

TOP 25 – Drucks. 16-352/I/1500 16-21 – Stadtklimabegutachtung für Seligenstadt

Von der Tagesordnung Öffentlich Abt. A nach Öffentlich Abt. B sollen überstellt werden:

TOP 12 – Drucks. 16-339/I/1473 16-21 – Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung

TOP 13 – Drucks. 16-340/I/1475 16-21 – Festlegung der neuen Gebühren für Wasser

TOP 14 – Drucks. 16-341/I/1476 16-21 – Festlegung der neuen Gebühren für Schmutzwasser

TOP 31 – Drucks. 16-358/I/1484 16-21 – Vierte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuung an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule

TOP 32 – Drucks. 16-359/I/1483 16-21 – Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

TOP 33 – Drucks. 16-360/I/1481 16-21 – Ausgleichszahlungen für ausgefallene Elternbeiträge an die kirchlichen und freien Träger von Kindertageseinrichtungen aufgrund des Betretungsverbot nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

NIEDERSCHRIFT

ÖFFENTLICH

Zu 1 Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung

Stadtverordnetenvorsteher Dr.-Ing. Georgi eröffnet um 19:00 Uhr die 31. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Seligenstadt und begrüßt alle Anwesenden.

Er stellt die form- und fristgerecht ergangene Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Entschuldigt fehlen am 02.11.2020: Stv. Seng, Stv. Ritter, Stve. Maldener-Kowolik und Stadtrat Gödecke. Am 03.11.2020 fehlen: Stv. Bicherl, Stv. Seng, Stve. Maldener-Kowolik, Stv. Rock, Stv. Ritter und Stadtrat Gödecke.

Der Stadtverordnetenvorsteher teilt mit, dass auch die heutige Sitzung aufgrund der aktuellen SARS-CoV-2 Situation auf 90 Minuten begrenzt sein wird. Er teilt weiterhin mit, dass bereits ein Folgetermin für diese Stadtverordnetenversammlung am 03. November 2020 geplant ist.

Stadtverordnetenvorsteher Dr.-Ing. Georgi gratuliert Herrn Stv. Wenzel zur Auszeichnung mit dem Hessischen Verdienstorden und überreicht ihm im Namen der Stadtverordnetenversammlung einen Blumenstrauß.

Weiterhin gibt er bekannt, dass ihm ein interfraktioneller Dringlichkeitsantrag mit dem Betreff „Das fliegende Künstlerzimmer nach Seligenstadt holen“ vorliegt. Dieser Antrag wird als neuer Tagesordnungspunkt 9 d auf die Tagesordnung genommen.

Zu den Tagesordnungspunkten 31 und 32 - Vierte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuung an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule vom 26.03.2015 sowie Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) – liegt eine Änderung der Satzung seitens des Fachamtes vor. Diese Änderung wurde in der heutigen Sitzung des Magistrates beschlossen und betrifft nur die Anlagen, nicht den Beschlusstext. Die beiden Tagesordnungspunkte waren ursprünglich in der Abteilung Öffentlich Abt. B und werden nun in die Abteilung Öffentlich Abt. A überstellt.

Außerdem gibt der Stadtverordnetenvorsteher bekannt, dass die Tagesordnungspunkte 9 a+b sowie die Punkte 20, 21 und 26 zusammen behandelt werden sollen.

Die so geänderte Tagesordnung wird **einstimmig angenommen**.

Zu 2 Genehmigung der Niederschrift der letzten Stadtverordnetenversammlung

Die Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 07. September 2020 wird ohne Einwände genehmigt.

Zu 3 Mitteilung des Stadtverordnetenvorstehers

Stadtverordnetenvorsteher Dr.-Ing. Georgi teilt mit, dass er wieder zahlreichen Mandatsträgern im Namen der Stadtverordnetenversammlung zum Geburtstag gratuliert hat.

Zu 4 Mitteilungen des Magistrats

Bürgermeister Dr. Bastian berichtet zu folgendem Thema:

- keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im 3. Quartal 2020 (wird dem Protokoll als Anlage beigelegt)

Zu 5 Beantwortung von Anfragen

Bürgermeister Dr. Bastian verliest die Beantwortung der Anfrage A11/2020 - Bebauungsplan Schwimmbad 35. 2 – der CDU-Fraktion vom 18.10.2020 mündlich.

Zu 6 Aussprache zu TOP 3 bis 5

Es erfolgt ein Wortbeitrag des Stv. Bergmann bzgl. der Beantwortung der Anfrage A11/2020.

Zu 7 Wahl von zwei weiteren Schriftführerinnen für die Niederschriften der Stadtverordnetenversammlung und des Ältestenrates

Stadtverordnetenvorsteher Dr.-Ing. Georgi teilt mit, dass aufgrund des Ausscheidens von Herrn Raphael Rechholz nun neue Stellvertretende Schriftführerinnen für die Fertigung der Niederschriften des Ältestenrates und der Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind. Per Akklamation werden Frau Kyriaki Fotiou und Frau Franziska Mahr als Stellvertretende Schriftführerinnen **einstimmig gewählt**.

Zu 8 Abstimmung über die Tagesordnung öffentlich und nichtöffentlich Abt. B

Stadtverordnetenvorsteher Dr.-Ing. Georgi stellt die Tagesordnung Öffentlich Abt. A, die die eingangs erwähnten 4 Tagesordnungspunkte umfasst, zur Abstimmung.

Die Abstimmung erfolgt in der Fassung des federführenden Fachausschusses.

Die in die Tagesordnung Öffentlich Abt. B überstellten 4 Tagesordnungspunkte werden von der Stadtverordnetenversammlung einstimmig angenommen.

**Zu 9 Haushaltssatzung der Stadt Seligenstadt für das Haushaltsjahr 2021 mit Haushaltsplan 2021 und dem Investitionsprogramm für die Jahre 2022 bis 2024
- Antrag des Magistrats vom 26.10.2020 –
Drucks. 16-362/I/1482 16-21**

Öffentlich Abt. A

Bürgermeister Dr. Bastian bringt die Haushaltssatzung der Stadt Seligenstadt für das Haushaltsjahr 2021 mit Haushaltsplan 2021 und dem Investitionsprogramm für die Jahre 2022 bis 2024 ein.

Im Anschluss an die Sitzung werden die Exemplare der Haushaltsplanentwürfe an die Parlamentarier verteilt.

**Zu 9 a Bebauungsplan Nr. 88 "Westlich der Steinheimer Straße"
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Antrag des Magistrats vom 05.10.2020
Drucks. 16-355/I/1488 16-21
(vormals TOP 28)**

**Zu 9 b Satzung der Stadt Seligenstadt über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 88 "Westlich der Steinheimer Straße"
- Antrag des Magistrats vom 05.10.2020
Drucks. 16-356/I/1489 16-21
(vormals TOP 29)**

Öffentlich Abt. A

Stv. Bergmann verlässt aus Gründen des §25 HGO – Widerstreit der Interessen – den Sitzungssaal.

Es ergehen zwei kurze Wortbeiträge.

Sodann lässt der Stadtverordnetenvorsteher abstimmen.

Der Antrag des Magistrats zu TOP 9 a - Bebauungsplan Nr. 88 "Westlich der Steinheimer Straße" Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, Drucks. 16-355/I/1488 16-21, wird mit folgendem Wortlaut:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I. S. 1728) den Bebauungsplan Nr. 88 „Westlich der Steinheimer Straße“ die Aufstellung eines Bebauungsplanes.
2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 88 „Westlich der Steinheimer Straße“
3. Zielsetzung des Bebauungsplanes ist eine städtebauliche Neuordnung der im Plan befindlichen Flächen, um die vorhandenen gewerblichen Nutzungen abzusichern.
4. Der Geltungsbereich beinhaltet Grundstücke in der Gemarkung Seligenstadt, Flur 5 und 6 und wird durch folgende Straßen begrenzt:

Im Norden: Unterbeune
Im Osten: Steinheimer Straße
Im Süden: Querstraße
Im Westen: Ellenseestraße

bei Zustimmung der Fraktionen SPD, FDP, FWS, Bündnis 90/Die Grünen und Enthaltung der CDU-Fraktion **einstimmig angenommen.**

Der Antrag des Magistrats zu TOP 9 b - Satzung der Stadt Seligenstadt über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 88 "Westlich der Steinheimer Straße", Drucks. 16-356/I/1489 16-21, wird mit folgendem Wortlaut:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt beschließt auf der Grundlage der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), sowie des §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 02.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), folgende Satzung:

**Satzung der Stadt Seligenstadt über die Veränderungssperre
gemäß § 14 BauGB
im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 88
„Westlich der Steinheimer Straße“**

**§ 1
Inhalt der Veränderungssperre**

1. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Westlich der Steinheimer Straße“ eine Veränderungssperre mit folgendem Inhalt erlassen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches (BauGB) dürfen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich beinhaltet Grundstücke in der Gemarkung Seligenstadt, Flur 5 und 6 und wird durch folgende Straßen definiert:

Im Norden: Unterbeune

Im Osten: Steinheimer Straße

Im Süden: Querstraße

Im Westen: Ellenseestraße

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Sobald und soweit der in § 1 genannte Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, tritt die Veränderungssperre für dessen Geltungsbereich in jedem Fall außer Kraft

bei Zustimmung der Fraktionen SPD, FDP, FWS, Bündnis 90/Die Grünen und Enthaltung der CDU-Fraktion **einstimmig angenommen**.

Stv. Bergmann nimmt wieder an der Sitzung teil.

**Zu 9 c Arbeitsmarktzulage für Beschäftigte der Stadt Seligenstadt in der
Entgeltgruppe S 8a TVöD - II
- Antrag des Magistrats vom 02.11.2020 -
Drucks. 16-365/I/1527 16-21
(vormals TOP 30, ersetzt Drucks. 16-357/I/1486 16-21)**

Öffentlich Abt. A

Die Neufassung dieses Antrages wurde zu Beginn der Sitzung verteilt und ersetzt die ursprüngliche Fassung, Drucks. 16-357/I/1486 16-21, die sich somit erledigt.
Es ergehen keine Wortbeiträge.

Der Antrag des Magistrats, Drucks. 16-365/I/1527 16-21, wird mit dem Wortlaut:

1.

Der Beschluss des Magistrats vom 05.10.2020 zu TOP 5 „Arbeitsmarktzulage für Beschäftigte der Entgeltgruppe S 8a TVöD in der Stadt Seligenstadt“ -Drucksache 1486/16-2021- wird aufgehoben und durch nachfolgenden Beschluss zu 2. bis 4. ersetzt.

2.

Die Stadt Seligenstadt zahlt allen Beschäftigten, die nach der Anlage Entgeltordnung Teil B XXIV. (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-VKA) nach Entgeltgruppe S 8a eingruppiert sind, eine übertarifliche Arbeitsmarktzulage gemäß dem Präsidiumsbeschluss des kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) vom 30.06.2020.

Die Zulage wird unter folgenden Rahmenbedingungen gewährt:

Die Zulage wird rückwirkend ab 01.07.2020 gewährt.

Die Zulage berechnet sich wie folgt:

Die Höhe der Zulage ergibt sich aus der Differenz des stufengleichen Tabellenentgelts zwischen der Entgeltgruppe S 8a TVöD und der Entgeltgruppe S 8b TVöD. Maßgeblich ist die Entgelttabelle gemäß Anlage C zum TVöD-VKA in der seit 01.03.2020 geltenden Fassung (siehe beigegefügte Anlage). Für Beschäftigte, die sich in der Stufe 6 als individuelle Endstufe befinden, ermittelt sich die Höhe der Zulage aus der Differenz zwischen der Entgeltgruppe S 8a/Stufe 6 TVöD und der Entgeltgruppe S 8b/Stufe 6 TVöD.

Grundlage ist die individuelle Stufenzuordnung der Beschäftigten der Entgeltgruppe S 8a TVöD am Stichtag 01.07.2020.

Für nach dem 01.07.2020 neu eingestellte Beschäftigte gilt die Stufenzuordnung am Tag der Einstellung als Berechnungsgrundlage.

Stufensteigerungen während der Zeit der Gewährung der Zulage wirken sich nicht auf die Höhe der Zulage aus. Diese bleibt auf dem Stand zum Stichtag 01.07.2020 (bzw. bei nach dem 01.07.2020 neu eingestellten Beschäftigten zum Stand am Tag der Einstellung) festgeschrieben.

Die Zulage berechnet sich ratierlich zur jeweiligen arbeitsvertraglich vereinbarten individuellen wöchentlichen Arbeitszeit im jeweiligen Zahlmonat.

Die Gewährung der Zulage ist nicht als tarifliche Höhergruppierung anzusehen und hat keinen

Einfluss auf im Einzelfall ggfs. bestehende Strukturausgleiche, Besitzstände oder Garantiebeträge.

Die Zulage wird zunächst befristet gewährt bis zum 30.06.2021. Sollte es -wie nach dem aktuellen Stand der Tarifeinigung vom 25.10.2020 zu erwarten- ab dem 01.04.2021 zu einer tariflichen Entgeltsteigerung kommen- ist für die Berechnung der Differenz des Tabellenentgelts zwischen der Entgeltgruppe S 8a und S 8b TVöD ab diesem Zeitpunkt die dann geltende Entgelttabelle gemäß Anlage C zum TVöD-VKA maßgeblich.

Für die derzeit bereits laufenden Altersteilzeitfälle (drei Beschäftigte im Blockmodell) und künftige Altersteilzeitfälle wird die Zulage -unter Anwendung TVFlexAZ- ebenfalls gewährt.

3.

Der Magistrat wird beauftragt, mit den kirchlichen und den freien Trägern von Kinderbetreuungseinrichtungen, mit denen die Stadt Seligenstadt Betriebsverträge abgeschlossen hat, in Verhandlungen darüber zu treten, dass diese für ihre in den Einrichtungen Beschäftigten ein der städtischen Regelung gemäß Nr. 1 vergleichbares vergütungsmäßiges Anreizmodell schaffen, welches von der Stadt entsprechend (mit-) finanziert wird.

4.

Die Beschlussfassung des Magistrats zu Nr. 2 erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrates, der Frauenbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung

einstimmig angenommen.

**Zu 9 d "Das fliegende Künstlerzimmer" nach Seligenstadt holen
- Interfraktioneller Dringlichkeitsantrag der Fraktionen CDU, SPD, FDP,
FWS, Bündnis 90/Die Grünen vom 29.10.2020 -
Drucks. 16-364/I/1528 16-21
(neu auf die Tagesordnung aufgenommen)**

Öffentlich Abt. A

Dieser interfraktionelle Dringlichkeitsantrag wurde zu Beginn der Sitzung verteilt.

Es ergeht ein kurzer Wortbeitrag.

Sodann kommt es zur Abstimmung.

Der interfraktionelle Dringlichkeitsantrag der Fraktionen CDU, SPD, FDP, FWS, Bündnis 90/Die Grünen vom 29.10.2020, Drucks. 16-364/I/1528 16-21, wird mit folgendem Wortlaut:

Der Magistrat wird beauftragt, Kontakt mit dem Kreis Offenbach und der Schulleitung der Einhardschule in Seligenstadt aufzunehmen und sich dafür einzusetzen, das Projekt „Das fliegende Künstlerzimmer“ in den Kreis Offenbach an die Einhardschule in Seligenstadt zu holen

einstimmig angenommen.

Zu 9 e **Vierte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuung an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule vom 26.03.2015**
- Antrag des Magistrats vom 05.10.2020
Drucks. 16-358/I/1484 16-21
(vormals TOP 31)

Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten)
- Antrag des Magistrats vom 05.10.2020
Drucks. 16-359/I/1483 16-21
(vormals TOP 32)

Öffentlich Abt. A

Hierzu wurden zu Beginn der Sitzung die neu formulierten Satzungen verteilt.
Es ergehen keine Wortbeiträge.
Sodann kommt es zur Abstimmung.

Der Antrag des Magistrats - Vierte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuung an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule vom 26.03.2015, Drucks. 16-358/I/1484 16-21, wird mit dem Wortlaut:

Der Vierten Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuung an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule vom 26.03.2015 wird zugestimmt

einstimmig angenommen.

Der Antrag des Magistrats - Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten), Drucks. 16-359/I/1483 16-21, wird mit dem Wortlaut:

Der Zweiten Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) wird zugestimmt

einstimmig angenommen.

Zu 10 Weniger Plastikmüll in Seligenstadt, Mehrwegsysteme für mehr Nachhaltigkeit
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.08.2020 -
Drucks. 16-325/I/1440 16-21

Öffentlich Abt. A

Es ergeht ein kurzer Wortbeitrag.

Sodann kommt es zur Abstimmung.

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.08.2020,

Drucks. 16-325/I/1440 16-21, wird mit dem Wortlaut:

Der Magistrat wird aufgefordert, folgende Maßnahmen sofort umzusetzen:

1. Ein Mehrwegbecher-System in enger Abstimmung mit den Gewerbetreibenden, Cafés und Eisdielen einzuführen

2. Ein Mehrweggeschirr-System in Kooperation mit den Veranstaltern der Feste in Seligenstadt umzusetzen

3. Zusammen mit den Restaurant-, Imbiss- und Gaststättenbetreibern, die einen Liefer-bzw. Abholservice anbieten, ist nach wiederverwertbaren, zumindest kompostierbaren Lösungen zu suchen

bei Zustimmung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Gegenstimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, FWS **mehrheitlich abgelehnt.**

Zu 11 Beteiligungsbericht der Stadt Seligenstadt 2018
- Vorlage des Magistrats vom 14.09.2020 - BERICHT -
Drucks. 16-338/I/1458 16-21

Öffentlich Abt. A

Der Bericht wird ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

**Zu 12 Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung (WBGs) ab 01.01.2020 aufgrund der geänderten Mehrwertsteuer
- Antrag des Magistrats vom 21.09.2020
Drucks. 16-339/I/1473 16-21**

Öffentlich Abt. B

Einstimmig wird beschlossen:

„Änderung der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung der Stadt Seligenstadt (WBGs)“:

§ 20 a „reduzierte Mehrwertsteuer“ wird ab dem 01.01.2020 zur Satzung hinzugefügt:

Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet oder sonst nach umsatzsteuerlichen Gesichtspunkten in diesem Zeitraum eine Leistung erbracht wird, gilt abweichend von den §§ 12, 13 und 18 eine Gebühr sowie abweichend von § 2 ein Wasserbeitrag wie folgt:

		netto EUR	zzgl. 5 % MwSt.	brutto EUR
- Bereitstellungsgebühr (§ 12 (1))	bis QN 6	5,00	0,25	5,25
	bis QN 10	5,40	0,27	5,67
	bis QN 15	40,00	2,00	42,00
	bis QN 40	44,00	2,20	46,20
	bis QN 100	48,00	2,40	50,40

		netto EUR	zzgl. 5 % MwSt.	brutto EUR
- Laufende Benutzungsgebühr (§ 13 (1))	je 1 m ³ Frischwasser	1,30	0,07	1,37
	je 1 m ³ Frischwasser unter Wegfall Grundgebühr	1,53	0,08	1,61
- Ablesen des zweiten und jedes weiteren Wasserzählers (§ 18 (1))		0,77	0,04	0,81
- Gewünschte Zwischenablesung eines Zählers (§ 18 (2))		2,56	0,13	2,69
- Zwischenablesung des zweiten und jedes weiteren Wasserzählers (§ 18 (2))		0,77	0,04	0,81
- Wasserbeitrag je m ² Geschossfläche (§ 2 (3))		3,12	0,16	3,28

Zu 13 Festlegung der neuen Gebühren für Wasser und Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung (WBGs) ab 01.01.2021 - Antrag des Magistrats vom 21.09.2020 Drucks. 16-340/I/1475 16-21

Öffentlich Abt. B

Einstimmig wird beschlossen:

1. Festlegung der neuen Gebühren für Wasser:

Es wird beschlossen, ab dem 01.01.2021 die Gebühr für Frischwasser auf **netto EUR 1,11 je m³** festzulegen.

2. „Änderung der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung der Stadt Seligenstadt (WBGs)“

§ 13 „Laufende Benutzungsgebühren“ Abs. 1 wird mit Wirkung vom 01.01.2021 wie folgt geändert:

§ 13 „Laufende Benutzungsgebühren“ Abs. 1

Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen. Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt je 1 m³ Frischwasser

ab 1.1.2021	netto	EUR 1,11
zuzüglich 7 % MwSt		<u>EUR 0,08</u>
brutto		EUR 1,19
unter Wegfall der monatlichen Grundgebühr von	netto	EUR 1,43
zuzüglich 7% MwSt		<u>EUR 0,10</u>
brutto		EUR 1,53

und der Worte „je Wasseranschluss“.

**Zu 14 Festlegung der neuen Gebühren für Schmutzwasser, sowie Niederschlagswasser und Änderung der Entwässerungssatzung ab 01.01.2021
- Antrag des Magistrats vom 21.09.2020
Drucks. 16-341/I/1476 16-21**

Öffentlich Abt. B

Einstimmig wird beschlossen:

1. Festlegung der neuen Gebühren:

Es wird beschlossen, ab dem 01.01.2021 die Gebühr für
Niederschlagswasser auf **EUR 0,55 je m²**
und die Gebühr für Schmutzwasser auf **EUR 2,68 je m³** festzulegen.

2. „Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Seligenstadt“

§ 22 „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser“ Abs. 1 wird mit Wirkung vom 01.01.2021 wie folgt geändert:

§ 22 „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser“ Abs. 1

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,55 EUR jährlich erhoben.

§ 24 „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser“ Abs. 1 und 2 wird mit Wirkung vom 01.01.2021 wie folgt geändert:

§ 24 „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser“ Abs. 1

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,68 EUR,

b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 2,68 EUR.

§ 24 „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser“ Abs. 2

Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,68 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der

Formel $0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$

600

- Zu 15 Erweiterung Schulbetreuung der Alfred-Delp-Schule, Schulstraße 2 in 63500 Seligenstadt
(Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.06.2020 -
Drucks. 16-282/I/1137 16-21)
- Vorlage des Magistrats vom 28.09.2020 - BERICHT -
Drucks. 16-342/I/1414 16-21
- hierzu gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, FDP, FWS vom
23.10.2020 -
Drucks. 16-342/I/1414 16-21 A**

Öffentlich Abt. A

Hierzu liegt zwischenzeitlich ein gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, FDP, FWS vom 23.10.2020, Drucks. 16-342/I/1414 16-21 A, vor, der bereits verteilt wurde.

Es ergehen zwei Wortbeiträge.

Sodann kommt es zur Abstimmung.

Der gemeinsame Antrag der Fraktionen SPD, FDP, FWS vom 23.10.2020, Drucks. 16-342/I/1414 16-21 A, wird mit dem Wortlaut:

Der Magistrat wird aufgefordert, Gespräche mit dem Kreis Offenbach zu führen, mit dem Ziel, dass dieser auf dem neuen Betreuungsgebäude der Alfred-Delp-Schule in Froschhausen eine Photovoltaik-Anlage errichtet

einstimmig angenommen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

- Zu 16 Jahresabschluss 2019 der Stadtwerke Seligenstadt
- Antrag des Magistrats vom 28.09.2020
Drucks. 16-343/I/1474 16-21**

Öffentlich Abt. A

Es erfolgen zwei kurze Wortbeiträge.

Sodann lässt der Stadtverordnetenvorsteher über den Antrag abstimmen.

Der Antrag des Magistrats wird mit dem Wortlaut:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 einschließlich des Prüfungsberichtes wird festgestellt.
2. Der im Jahresabschluss zum 31.12.2019 ausgewiesene Jahresgewinn der Betriebszweige Abwasserbeseitigung in Höhe von EUR 544.651,00 und Wasserversorgung in Höhe von EUR 99.401,77 werden den zweckgebundenen Rücklagen zugeführt.
3. Der Jahresverlust des Betriebszweiges Bauhof zum 31.12.2019 in Höhe von EUR 55.555,56 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Vom Jahresverlust des Betriebszweiges Mainfähre in Höhe von EUR 192.785,30 zum 31.12.2019 werden EUR 27.257,00 aus den zweckgebundenen Rücklagen und EUR 165.528,30 durch Zuführung von der Stadt abgedeckt.
5. Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2019 auf der Grundlage des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfers Entlastung erteilt

einstimmig angenommen.

**Zu 17 Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der
Stadtverordnetenversammlung
Stand 30.06.2020
- Drucks. 16-344/I/1492 16-21**

Öffentlich Abt. A

Der Bericht wird ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

**Zu 18 Katzenschutzverordnung
- gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, FDP und FWS vom 02.10.2020
Drucks. 16-345/I/1493 16-21
- hierzu neu formulierter gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, FDP,
FWS vom 26.10.2020 -
Drucks. 16-345/I/1493 16-21 NEU**

Öffentlich Abt. A

Hierzu liegt zwischenzeitlich ein neu formulierter gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, FDP, FWS vom 26.10.2020, Drucks. 16-345/I/1493 16-21 NEU, vor, der bereits verteilt wurde.

Es ergeht ein kurzer Wortbeitrag.

Sodann kommt es zur Abstimmung.

Der neu formulierte gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, FDP, FWS vom 26.10.2020, Drucks. 16-345/I/1493 16-21 NEU, wird mit dem Wortlaut:

Der Magistrat wird gebeten, eine Katzenschutzverordnung zu erarbeiten und diese zu erlassen

bei Zustimmung der Fraktionen SPD, FDP, FWS, Bündnis 90/Die Grünen und Gegenstimmen der CDU-Fraktion **mehrheitlich angenommen.**

**Zu 19 Bebauungsplan Ortskern Froschhausen
- Antrag der CDU-Fraktion vom 30.09.2020 -
Drucks. 16-346/I/1494 16-21**

Öffentlich Abt. A

Es entsteht eine ausführliche Diskussion, in deren Verlauf Stv. Lortz namentliche Abstimmung beantragt.

Sodann lässt der Stadtverordnetenvorsteher namentlich wie folgt abstimmen:

BENGS, Christian	Nein
BERGMANN, Joachim	Ja
BIEMÜLLER, Adina	Ja
DEBERTSHÄUSER, Dr. Detlev	Ja
DITZINGER, Tatjana	Ja
EILES, Matthias	Ja
FEGER-GRÄßLER, Karin	Nein
FUCHS, Nicole	Nein
FUNK, Petra	Nein
GASSEL, Ruth	Nein
GEORGI, Dr. Richard	Ja
GIEL, Philipp	Nein
HOLLERBACH, Michael	Nein
HORN, Volker	Ja
KLEIN, Isabell	Ja
KRAFT, Jürgen	Nein
KREMER, Andreas	Nein
KÜHN, Matthias	Nein
KUNZ, Heinz-Joachim	Ja
LORTZ, Thomas	Ja
MÜLLER, Marius	Nein
OFTRING, Hagen	Nein
RUPP, Matthias	Nein
SATTLER, Ayla	Nein
SCHÄFER, Susanne	Nein
STEGMANN, Mathias	Ja
STEIBERT, Achim	Ja
STEIDL, Oliver	Ja
WENZEL, Rolf	Nein
WERK, Petra	Ja
WOLF, Heide	Nein
ZAHN, Johannes	Ja

Somit ist der Antrag mit dem Wortlaut:

1. Es wird ein Bebauungsplan für den Ortskern Froschhausens aufgestellt. Das Gebiet des Bebauungsplanes umfasst die an der Seligenstädter Straße, der Weihergasse und der Borngasse gelegenen Grundstücke und wird – südlich der Seligenstädter Straße - durch die Einmündung des Jügesheimer Weges und die Einmündung der Luisenstraße sowie – nördlich der Seligenstädter Straße – durch die Einmündung der Hainstädter Straße und des Flutgrabenweges begrenzt.

2. Ziel des Bebauungsplanes soll die Sicherung der historischen Bausubstanz, die vor allem durch zweigeschossige, giebelständige Bebauung mit Fachwerkhäusern bzw. Ein-/Zweifamilienhäusern bestimmt ist, sein.

Dabei soll vor allem auf Folgendes geachtet werden:

a) Bauliche Anlagen in dem Bezirk des Bebauungsplanes sollen sich auch nach Art und Gestaltung in die umgebende Bebauung einfügen, dies bedeutet zum Beispiel, dass keine massive Bebauung an der direkten Straßenfront stattfinden soll. Großbauten wie das Anwesen Seligenstädter Str. 50/52 sollen zukünftig nicht mehr möglich sein. Die rückwärtige Bebauung kann verdichtete Bebauung zulassen, sofern diese Massivität das Ortsbild nicht störend prägt.

b) Die traditionellen Dachformen (Firstdächer, Firstrichtung zur Seligenstädter Straße) sollen beibehalten werden. Pultdächer oder Flachdächer sollen nicht zulässig sein, gleichermaßen auch nicht Staffelgeschosse. Die Dachfarbe soll rot oder braun sein.

c) Die Trauf- und Firsthöhen etwaiger neuer Gebäude sollen sich an den Trauf- und Firsthöhen der seitherigen historischen Bebauung orientieren.

d) Die Häuser, die nicht als Fachwerkbau errichtet werden, sollen verputzt oder verkleidet werden. Bauten in Betonoptik sind nicht zulässig.

3. Der Magistrat wird aufgefordert, einen Bebauungsplan zu entwickeln und der Stadtverordnetenversammlung als Entwurf vorzulegen.

4. Der Magistrat wird weiterhin aufgefordert, zeitnah einen Entwurf einer entsprechenden Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB vorzulegen

mehrheitlich abgelehnt.

- Zu 20** **Bestandssanierung Matthias-Grünwald, Jean-Hofmann, Hans-Memling-Straße**
- Antrag des Stadtverordneten Hollerbach vom 05.10.2020 -
Drucks. 16-347/I/1495 16-21
- Zu 21** **Umgestaltung Einhardstraße-Süd**
- Antrag des Stadtverordneten Hollerbach vom 05.10.2020 -
Drucks. 16-348/I/1496 16-21
- Zu 26** **Umgestaltung der Nebenstraßen im Schulumfeld der Einhardstraße (Jean-Hofmann-Straße, Hans-Memling-Straße und Matthias-Grünwald-Straße)**
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.10.2020 -
Drucks. 16-353/I/1501 16-21

Öffentlich Abt. A

Es entsteht eine ausgiebige Diskussion.

Im Anschluss daran lässt der Stadtverordnetenvorsteher über die einzelnen Anträge abstimmen.

Der Antrag des Stv. Hollerbach, vom 05.10.2020, Drucks. 16-347/I/1495 16-21, zu TOP 20, wird mit folgendem Wortlaut:

1.) Vor der geplanten Bestandssanierung der Matthias-Grünwald-, Hans-Memling- und Jean-Hofmann-Straße wird mindestens eine zweite Planung in höhengleicher Ausführung mit Begrünung und Parkraumboptimierung beauftragt. Dabei sind spätere Widmungen als Fahrradstraße/-zone, als Einbahnstraße, Verkehrsberuhigter Bereich ggf. Versuchszone zu berücksichtigen.

2.) Die Sanierungsvarianten werden der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt

bei Zustimmung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Stv. Hollerbach, Stve. Gassel und Gegenstimmen der Fraktionen SPD, CDU, FDP, FWS **mehrheitlich abgelehnt**.

Der Antrag des Stv. Hollerbach, vom 05.10.2020, Drucks. 16-348/I/1496 16-21, zu TOP 21, wird mit folgendem Wortlaut:

1. Der Stadtverordnetenbeschluss vom 08.06.2020, Drucks. 16-294/I/1265 16-21, wird aufgehoben

2. Die Einhardstraße (2. Bauabschnitt) im Bereich Matthias-Grünwald-Straße bis Wendeanlage / Rödchesweg wird gemäß des Entwurfsplanes (Fahrbahnbreite 5,50 m) der Ingenieurgesellschaft Müller mbH umgestaltet. Die Entwurfsplanung wird von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen und bestätigt. Die Baukosten der Umgestaltung der Einhardstraße im Abschnitt Matthias-Grünwald-Straße bis Wendeanlage / Rödchesweg betragen brutto ca. 1.000.000,- bei Zustimmung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Stv. Hollerbach, Stve. Gassel und Gegenstimmen der Fraktionen SPD, CDU, FDP, FWS **mehrheitlich abgelehnt**.

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, vom 03.10.2020, Drucks. 16-353/I/1501 16-21, zu TOP 26, wird mit folgendem Wortlaut:

Der Magistrat wird gebeten, um die Situation vor Ort zu verbessern, vor dem Ausbau der Nebenstraßen (Jean-Hofmann-Straße, Hans-Memling-Straße und Matthias-Grünwald-Straße) zu prüfen, ob es weitere umsetzbare technische Ausbaumöglichkeiten gibt und inwieweit Einbahnregelungen eingeführt werden sollen.

Der Stadtverordnetenversammlung ist Bericht zu erstatten.

Folgende Punkte sind hierbei zu untersuchen:

1. Der Stadtverordnetenversammlung sind für die drei Nebenstraßen (Matthias-Grünwald-Straße, Hans-Memling-Straße und Jean-Hofmann-Straße) technische Ausbauvarianten in schematischer Darstellung vorzuschlagen, wobei der jeweils zur Verfügung stehenden Straßenquerschnitt für alle Verkehrsteilnehmer gerechter ausgenutzt werden soll.

Mischverkehrsflächen, wie „Verkehrsberuhigter Bereich“ sind mit zu berücksichtigen.

2. Gemäß den straßenbezogenen Antworten der Anwohner, die in Zusammenhang mit dem Bericht DS Nr. 15-186/I/436 11-16 eingeholt wurden und der aktuellen Beschlusslage, sollen die Auswirkungen von Einbahnregelungen in der Jean-Hofmann-Straße und Matthias-Grünwald-Straße (15 von 18 Befürworter aus der Straße), beide mit Fahrtrichtung Giselastraße zur Einhardstraße, einer Probephase unterzogen werden.

Der Fahrradverkehr aus der Gegenrichtung soll dabei jeweils zugelassen werden.

Im Nachgang sind die Erfahrungen der Anwohner und Schüler einzuholen, um sie in die endgültigen Festlegungen mit einzubeziehen

bei Zustimmung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Stv. Hollerbach, Stve. Gassel und Gegenstimmen der Fraktionen SPD, CDU, FDP, FWS **mehrheitlich abgelehnt**.

Zu 22 Einrichtung eines Corona-Beirates
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.09.2020 -
Drucks. 16-349/I/1497 16-21

Öffentlich Abt. A

Es ergehen zwei kurze Wortbeiträge.

Sodann kommt es zur Abstimmung.

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.09.2020,

Drucks. 16-349/I/1497 16-21, wird mit folgendem Wortlaut:

Der Magistrat wird beauftragt, schnellstmöglich einen Corona-Beirat ins Leben zu rufen. Dabei sollen möglichst alle gesellschaftlichen Akteure eingebunden werden, wie z. B. Schulleitungen, Kita-Leitungen, Vertreter der Ärzteschaft, Vertreter der Vereine, Vertreter des Einzelhandels, Vertreter der Gastronomie. Diese Liste ist bei Bedarf zu ergänzen. Ziel soll es sein, möglichst alle Bereiche des öffentlichen Lebens einzubinden und die Erfahrungen aus der ersten Welle zu nutzen.

Der Corona-Beirat sollte nach Bedarf, wenigstens jedoch monatlich zusammentreten

bei Zustimmung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Gegenstimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, FWS **mehrheitlich abgelehnt**.

**Zu 23 Umsetzung des Bekenntnisses zu humanitärer Verantwortung gegenüber
Asylsuchenden
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.09.2020 -
Drucks. 16-350/I/1498 16-21**

Öffentlich Abt. A

Hierzu liegt zwischenzeitlich ein gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen SPD, FDP, FWS vom 01.11.2020 vor, der zu Beginn der Sitzung verteilt wurde.

Es ergehen mehrere Wortbeiträge.

Sodann lässt der Stadtverordnetenvorsteher abstimmen.

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.09.2020, Drucks. 16-350/I/1498 16-21, wird mit folgendem Wortlaut:

Die Stadt Seligenstadt erklärt sich bereit, aus Moria und anderen griechischen Flüchtlingslagern gerettete Menschen in vertretbarem Maße und über etwaige Zuweisungen hinaus, aufzunehmen und unterzubringen. Diese Aufnahme geschieht zusätzlich zur Verteilungsquote Asylsuchender. Hierzu wird ein Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und Sport, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem Bundesland Hessen hergestellt

bei Zustimmung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Stve. Fuchs, Stv. Hollerbach, Enthaltungen von Stv. Eiles, Stv. Müller, Stve. Sattler und Gegenstimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, FWS **mehrheitlich abgelehnt.**

Der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktionen SPD, FDP, FWS vom 01.11.2020, Drucks. 16-350/I/1498 16-21 A, wird wie folgt:

Die Stadt Seligenstadt bekräftigt ihre Bereitschaft, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und im gesamteuropäischen Regelungskontext, ihrer rechtlichen und humanitären Verantwortung gegenüber Fluchtsuchenden jederzeit und nach bestem Gewissen und Vermögen nachzukommen.

Sie appelliert an die Bundesregierung, nachdrücklicher und effektiver als bisher - als Mitglied der Europäischen Union und als souveräner Staat - dafür einzustehen, Griechenland, Italien und andere Grenzländer der Europäischen Union bei der menschenwürdigen Unterbringung von Flüchtlingen und insbesondere bei der zügigen Durchführung rechtsstaatlicher Asylverfahren zu unterstützen

einstimmig angenommen.

Stve. Schäfer stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung, TOP 34 vorzuziehen. Es erfolgt formale Gegenrede durch Stve. Biemüller.

Der Stadtverordnetenvorsteher lässt über den Geschäftsordnungsantrag von Stve. Schäfer abstimmen.

Der Antrag wird bei Zustimmung der Fraktionen CDU, SPD, FDP, FWS und Gegenstimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **mehrheitlich angenommen.**

Zu 24 Einrichtung von Plakatwänden
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.09.2020 -
Drucks. 16-351/I/1499 16-21

Dieser Tagesordnungspunkt konnte aus Zeitgründen nicht behandelt werden.

Zu 25 Stadtklimabegutachtung für Seligenstadt
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.09.2020 -
Drucks. 16-352/I/1500 16-21

Wie zu Beginn der Sitzung bekannt gegeben, wird dieser TOP von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Zu 27 Überwachung und Prüfung von Ingenieurbauwerken nach DIN 1076 im
Jahr 2019
- Vorlage des Magistrats vom 28.09.2020 - BERICHT -
Drucks. 16-354/I/1466 16-21

Dieser Tagesordnungspunkt konnte aus Zeitgründen nicht behandelt werden.

Zu 33 Ausgleichszahlungen für ausgefallene Elternbeiträge an die kirchlichen und
freien Träger von Kindertageseinrichtungen aufgrund des
Betretungsverbot nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des
Corona-Virus
- Antrag des Magistrats vom 05.10.2020
Drucks. 16-360/I/1481 16-21

1. Zur Entlastung und Gleichbehandlung der Seligenstädter Eltern gleicht die Stadt Seligenstadt die Defizite aus, die in den Monaten März bis Juni 2020 bei den mit ihr vertraglich gebunden Trägern von Kindertagesstätten in Folge der Mindereinnahmen bei den Elternbeiträgen (Betreuung und Verpflegung) aufgrund des Betretungsverbot und Einschränkungen nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020 einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen entstanden sind.
2. Die Ausgleichszahlung erfolgt auf Antrag des Trägers als zusätzliche Vorauszahlung auf den städtischen Zuschuss im Jahr 2020. Eine Spitzabrechnung erfolgt im Rahmen der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2020 im Jahr 2021.
3. Voraussetzung für diese Ausgleichszahlung ist die Umsetzung der folgenden Regelungen in Bezug auf Rückerstattung und Berechnung der Elternbeiträge in den Monaten März bis Juni 2020 wie folgt:

Die Beiträge für Betreuung sind ab dem 6. Betreuungstag sowie für Verpflegung ab dem 3. Betreuungstag, an dem die Betreuung und die Verpflegung wegen Ereignissen von höherer Gewalt (Pandemie) nicht in Anspruch genommen werden konnte, nicht zu entrichten. Für diese Tage beträgt der Kostenbeitrag, der für die Betreuung und Verpflegung nicht zu entrichten ist, pro Tag 1/20 des monatlichen Beitrags. Wurde der monatliche Beitrag für Betreuung und Verpflegung bereits entrichtet, kann er entsprechend zurückerstattet werden.

Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung sowie der Betreuung im Falle des eingeschränkten Regelbetriebes ist der Beitrag für Betreuung und Verpflegung unabhängig vom tatsächlich in Anspruch genommenen täglichen Betreuungsumfang für die Tage zu entrichten, in denen sie in Anspruch genommen wurden. Der Beitrag pro Tag beträgt dann für die Betreuung und Verpflegung 1/20 des Monatsbeitrags. Wurden bereits Monatsbeiträge in diesem Zeitraum abgebucht, besteht für diese Tage kein Anspruch auf Erstattung.

**Zu 34 Grundhafte Erneuerung Mutter Kind Bereich, Schwimmbad Seligenstadt -
Vorstellung der Planung
- Vorlage des Magistrats vom 19.10.2020 - BERICHT -
Drucks. 16-361/I/1504 16-21**

Öffentlich Abt. A

Der Bericht wird ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

Stadtverordnetenvorsteher

Schriftführer